

NACHHALTIGKEITSBERICHT

GÜNTHER 
BAUEN MIT KOMPETENZ

CSR (Corporate Social Responsibility)

2026



Bauunternehmung GÜNTHER GmbH + Co.KG
Sohlstätterweg 2
57250 Netphen



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Was bedeutet Nachhaltigkeit in der Baubranche	4
Das Unternehmen	6
Zahlen & Fakten	8
Wie können wir nachhaltiger werden?	9
Methodik und Innovation	10
Zukünftige Ziele und Maßnahmen	12
Partner & Lieferkette	13
Mitarbeiter	14
Soziales Engagement, Korruption	15
Transparenz und Bericht des Wirtschaftsprüfers	16





Vorwort

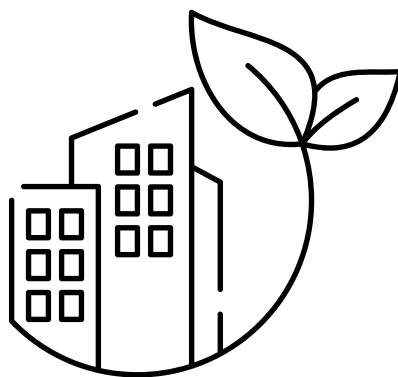
Das Thema Nachhaltigkeit hat bei der BAUUNTERNEHMUNG GÜNTHER lange Tradition. Der ehemalige Firmeninhaber Werner Günther verstand bereits vor vielen Jahren, dass Fortschritt nur durch neue, nachhaltige Technologien möglich ist: er installierte eine der ersten Solaranlagen auf dem Dach seines Hauses und heizte fortan mit einer Wärmepumpe. Aus einer Denke wurde Tat – etwas, das heute längst auch für den Firmenstandort der BAUUNTERNEHMUNG GÜNTHER in Netphen gilt.

Energieeffizienz, Stromautarkie und kluge Lösungen: Der verantwortungsvolle Umgang mit Ressourcen sowie eine möglichst nachhaltige Produktion sind für Großkunden und Bauherren heute Voraussetzung, um Bauprojekte jeglicher Art zu verwirklichen. Die Zeiten erfordern es. Die Umwelt verlangt es. Und wir bei GÜNTHER haben es uns zur Pflicht gemacht: Wir nutzen modernste Technologien, um in eine neue Ära zu gehen – nicht nur im Bereich der Fertigteileproduktion für modulare und moderne Gebäudekonzepte, sondern im gesamten Unternehmen.

Effiziente und klimaschonende Lösungen entwickeln sich rasant weiter. Darum werden wir auch weiterhin investieren, um das Unternehmen und seine Produkte so effektiv und nachhaltig wie möglich weiterzuentwickeln. Denn wir sind stolz darauf, bei der Transformation in eine nachhaltige Zukunft mit durchdachten Lösungen mitzuwirken. Im Großen wie im Kleinen.

Da wir bereits in den letzten Jahren sehr viele Anstrengungen in Richtung Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung unternommen haben, werden wir uns nach CSC zertifizieren lassen, um unsere bereits erreichten Fortschritte in messbaren Standards festzuhalten.

Der vorliegende Nachhaltigkeitsbericht dokumentiert nicht nur transparent unsere bisherigen Bemühungen, Innovationen und den Status quo, sondern zeigt auf, welche Ziele wir für die Zukunft haben und wie wir uns weiterentwickeln wollen.



Was bedeutet Nachhaltigkeit in der Baubranche?

Die Bauwirtschaft ist ein zentraler Zweig der Volkswirtschaft: Wir alle leben, arbeiten, produzieren, kaufen und konsumieren maßgeblich in „Gebäuden“.

Zahlen veranschaulichen die hohe Verantwortung, die sich daraus ergibt. Das Institut der Deutschen Wirtschaft schreibt:

„Der Bedarf an zusätzlichen Bauinvestitionen im Wohnungsbau ist hoch, noch deutlich höher aber im öffentlichen Bau. Um allein die laut Schätzungen erforderliche Zahl von 355.000 Wohnungen pro Jahr bis 2030 zu erreichen, müssten die Investitionen in deren Bau jedes Jahr um gut 20 Milliarden Euro steigen.“

Des Weiteren schreibt das Institut:

„Um die Klimaschutzziele zu erreichen, müssten in Wohn- und Nichtwohnbauten pro Jahr zusätzlich mindestens 33 Milliarden Euro investiert werden, besser sogar 66 Milliarden Euro.“

Das Baugewerbe steht somit vor gewaltigen Aufgaben und trägt eine hohe Verantwortung in puncto Nachhaltigkeit. Der Grund: Rund zwei Prozent der deutschen Treibhausgasemissionen werden durch die Herstellung von Zement verursacht. Ohne diesen geht es jedoch nicht – da Ersatzbaustoffe mit vergleichbaren Eigenschaften noch nicht verfügbar sind, wird das Bauen mit Beton weiterhin eine zentrale Rolle spielen.

Ziel muss es also sein, die CO₂-Emissionen auf mehreren Ebenen so effektiv wie möglich zu senken.



Die Gebäude sind dafür nicht nur mit Solardächern und Wärmepumpentechnologie auszustatten, auch Lüftungssysteme mit Wärmerückgewinnung, konsequente Nutzung von Prozessabwärme sowie ausreichende Bereitstellung von Ladeinfrastruktur für Autos und E-Bikes müssen zukünftig zur standardmäßigen Ausstattung eines jeden neuen Gebäudes gehören.

Zudem gilt: Alle dabei eingesetzten Rohstoffe, Materialien sowie sämtliches Zubehör müssen so nachhaltig wie möglich gewonnen und produziert werden, damit die Umwelt geschützt wird und zukünftige Generationen auch weiter eine Perspektive haben.

Die Art und Weise wie wir den dringend benötigten Wohnraum erschaffen und neue Produktionsstätten errichten, wird maßgeblich mit darüber entscheiden, wie nachhaltig, energieeffizient und wirtschaftlich der Standort Deutschland in Zukunft funktionieren kann.

Auch wir von der Bauunternehmung Günther wollen uns dieser Verantwortung stellen. Schon jetzt errichten wir vermehrt Effizienzhäuser mit Netto – Null Standard. Wir sind uns der Risiken bewusst, die veraltete Baumethoden und ein zu laxer Umgang mit Baustoffen – speziell mit Beton – mit sich bringen. Wer nicht handelt, bremst den Fortschritt. Auch sehen wir die enormen Chancen, die moderne Technologien und ein kluger Umgang mit Ressourcen bieten – auch und gerade im Baugewerbe.

**Unser Ziel ist deshalb nichts Geringeres als das völlig energieautarke Gebäude.
Und zwar nicht in Zukunft – sondern so schnell wie möglich. Am besten: JETZT**



Das Unternehmen: Was macht die Bauunternehmung GÜNTHER genau?

Als mittelständisches, familiengeführtes Bauunternehmen glauben wir an Handwerk und Tradition. Wir bringen über neun Jahrzehnte an Erfahrung mit, nutzen modernste Technik und alle zur Verfügung stehenden digitalen Hilfsmittel, um effizient zu planen und Prozesse zu steuern. Unser Anspruch: höchste Qualität verbunden mit konsequenter Kosten- und Terminalsicherung.

Die BAUUNTERNEHMUNG GÜNTHER steht als Garant für die reibungslose Umsetzung von Baumaßnahmen – und zwar in vielen Sparten. Denn so vielfältig die Ideen und Vorstellungen der Bauherren auch sind: Unsere Fähigkeiten sind es auch.

Seit Jahrzehnten sind wir auf schlüsselfertiges, sowie modulares Bauen mit Betonfertigteilen spezialisiert. Wir betreiben dafür ein eigenes Stahl- und Spannbetonfertigteilwerk mit mehreren Produktionshallen. Angeschlossen sind eine hauseigene Schlosserei sowie eine vielfältig ausgestattete Transportlogistik. Für unsere Kunden realisieren wir seit Jahren Projekte unterschiedlichster Nutzung und Ausprägung im ganzen Bundesgebiet.

Darunter: Produktions- und Lagerhallen, moderne Bürogebäude, energieautarke Mehrfamilienhäuser, Hotels, Gebäude für kommunale Nutzung, Verbrauchermärkte sowie Pflegeeinrichtungen.



Firmenstandort Nephen Helgersdorf



Genusswerkstatt Kalteiche



Feuerwehr Grevelsberg



Am 24. Januar 1934 wurde die Bauunternehmung GÜNTHER in Dreis-Tiefenbach gegründet. Heute sitzt das gesamte Unternehmen in Netphen-Helgersdorf im Siegerland.

Nach über 2.000 Bauprojekten und fast einem Jahrhundert an Erfahrung wissen wir, welche Faktoren über eine gelungene Baumaßnahme entscheiden: die perfekte Koordination aller Gewerke, das Vertrauen in bewährte Partner und der Transport aus eigener Hand. Aber vor allem: Die Wünsche der Kunden präzise und zielgenau umzusetzen.

Wir sind ein Familienunternehmen und richten unsere Arbeit täglich an unseren Wertvorstellungen aus. Die Bedürfnisse unserer Bauherren stehen dabei an erster Stelle. Denn als Mittelständler wollen wir unseren Geschäftskunden ein Partner im besten Sinne sein: zuverlässig, kompetent und vertrauenswürdig.



Mehrfamilienhaus



Soprema GmbH



Siemag Tecberg, Haiger



Buhl Paperform, Haiger



Das Unternehmen in Zahlen & Fakten



Standort: Netphen Helgersdorf

Auf ca. 53.500 qm stehen unser Verwaltungsgebäude, Produktions-, Lager- und Instandhaltungshallen. Davon werden über 8.000 qm als reine Produktionsflächen genutzt.



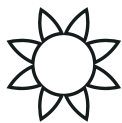
Kennzahlen:

- ca. 100 Mitarbeiter
- 40 Mio. € Umsatz
- über 2.000 realisierte Bauprojekte
- 91 Jahre Erfahrung



Produktion:

- Verarbeitung Beton: 8.113 cbm (2024)
- Produktion von ca. 3.000 Betonfertigteilen /Jahr
- Wasserverbrauch Betonherstellung: 1.618 cbm
- Verarbeitung Betonstahl: 1.218 Tonnen



Energie:

- Strombedarf in 2024 (zugekauft) :
 - 475 MWh
- dank PV Anlage ins Netz eingespeister Strom:
 - 100 MWh



CO₂ Emissionen (2024):

- Brutto-CO₂-Emissionen: 190.624,05 kg
- Vermiedene CO₂-Emissionen (durch erneuerbare Energien): 68.742,27kg
- Netto-CO₂-Emissionen: 121.881,78 kg
- CO₂-Intensität: 15,02 kg CO₂ / m³ Beton

Wie können wir nachhaltiger werden?

Um den Klimawandel zu stoppen und langfristig nachhaltiger zu agieren, ist das wichtigste Ziel die Reduktion der Emissionen. Professionelle CO₂-Bilanzierer gehen bei der Analyse und Beratung von Unternehmen meist so vor: Obwohl auch kleine Stellschrauben zählen und jede Maßnahme hilft, müssen als erstes die zentralen und größten Emissionsquellen ermittelt werden – um genau hier anzusetzen und gezielt gegenzusteuern.

Anschaulich gesagt: Wo die dicksten Späne fallen, muss am kräftigsten gefegt werden.



Beton

Für die Betonherstellung verwenden wir aktuell Zement der Qualität CEM I. Bei der Herstellung von einer Tonne dieses Zementes entstehen ca. 600 kg CO₂. Zwei Drittel des Ausstoßes ist dem chemischen Umwandlungsprozess geschuldet und kann wenig beeinflusst werden.

Es gibt jedoch Alternativen: wir testen längst auch andere Qualitäten, die bei der Herstellung erheblich weniger CO₂ freisetzen. Allein durch einen Wechsel der Fertigteilrezepturen von CEM I auf CEM II können etwa 20% CO₂ pro Kubikmeter Beton eingespart werden.

Der Stromverbrauch ist hoch, doch hier lohnt sich ein genauerer Blick: der Teil des Stroms für unsere Luft-/Wärmepumpen zum Beheizen der Produktionshallen ist bereits nachhaltig eingesetzt. Zudem verfügen wir über PV – Anlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 600 kWp. Diese versorgen unsere Produktion fast vollständig mit eigens erzeugtem Strom. Darüber hinaus verfügen wir über Stromspeicher mit einer Leistung von ca. 308 KW, die eine Versorgung auch in den Nachtstunden oder bei geringer Sonneneinstrahlung unterstützen. Regelmäßige Überprüfungen der Anlagen und Verbräuche ermöglichen es uns, weiteres Potenzial für Einsparungen, zum Beispiel durch gezielte Investitionen, zu identifizieren.



Strom



Wasser

Für die Herstellung von Beton wird viel Wasser benötigt: pro Kubikmeter Beton ca. 200 Liter. Aktuell beziehen wir dafür Wasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz. Es laufen aber bereits erste Planungen, um zukünftig einen Großteil des Wasserbedarfs über eine Regenwassernutzungsanlage bzw. Brauchwasserrückgewinnung zu decken.

Methodik & Innovation



SO OPTIMIEREN WIR BETON

Gemeinsam mit unseren Zement- und Zuschlagsmittellieferanten arbeiten wir daran, die Betonrezepturen kontinuierlich zu verbessern. Somit schonen wir Ressourcen und stellen unsere Betonfertigteile so umweltfreundlich wie möglich her. Auch testen wir regelmäßig Betonrezepturen unter Verwendung von geeigneten Recycling – Baustoffen, um so die Verwendung von Naturstein – Gesteinskörnungen als Zuschlag reduzieren zu können.



SO OPTIMIEREN WIR BEIM WASSER

Aktuell arbeiten wir daran, zukünftig das Brauchwasser in der Produktion wiederverwenden zu können. Dazu planen wir die Errichtung einer Waschwasser- und Restbetonaufbereitungsanlage.

#Nachhaltigkeit

SO OPTIMIEREN WIR ENERGIE & HEIZEN

Wir haben in zwei Bauabschnitten, beginnend 2022, eine insgesamt 600 kWp große PV-Anlage errichtet, um Strom für den Eigenbedarf zu produzieren.

Alle vier unserer Produktionshallen sind komplett mit Photovoltaik bestückt: Insgesamt 1.530 Solarmodule wurden verbaut und fangen auf einer Fläche von 2.895 Quadratmetern wertvolle Sonnenenergie ein. Jedes Jahr können wir damit weit über eine halbe Million kWh Strom erzeugen. Genug, um unser gesamtes Unternehmen zu versorgen. Sogar mehr als das: wir speisen die Überschüsse dieses nachhaltig erzeugten Stroms ins öffentliche Netz ein.



SPEICHER, TRAFOTECHNIK & MOBILITÄT

Neben Wärmepumpen und Solardächern haben wir in modernste Trafo-Technik und Heizungssteuerung investiert sowie Batteriespeicher der neuesten Generation installiert. Insgesamt besitzt unsere hauseigene Akku-Anlage eine Speicherkapazität von 308 kWh. Damit sind wir nicht nur weitgehend unabhängig, sondern auch so emissionsreduzierend wie möglich. Auf unseren Parkplätzen stehen Ladestationen für Elektroautos zur Verfügung, die zu 100 Prozent mit selbsterzeugtem Strom „betankt“ werden können.

Die Wärmeversorgung unserer Produktionshallen übernehmen, ebenfalls schon seit 2022, hochmoderne Wärmepumpen, die die Wärme aus der Umgebungsluft ziehen.

Hinzu kommt: Alte, naturbelassene Schalungen werden von uns zerkleinert und unserer Hackschnitzelanlage zugeführt. Dadurch kann im Winter eine weitere komplette Halle vollständig beheizt werden. Verwendung und Verbrauch von Öl und Gas liegen durch diese Maßnahmen in unserem Unternehmen nahezu bei null.

Zukünftige Ziele & Maßnahmen

Bei der Herstellung von Zement und somit der Herstellung von Beton entstehen aktuell noch immer große Mengen an CO₂. Wir haben uns das Ziel gesetzt, diese Mengen bestmöglich zu reduzieren. Das wollen wir einerseits durch die erhöhte Verwendung von recycelten Materialien erreichen sowie andererseits dadurch, dass wir teilweise auf neue und optimierte Betonrezepturen umstellen. Hier arbeiten wir kontinuierlich mit unseren Lieferanten zusammen.

Unser Ziel ist es, uns in allen Bereichen sowie bei sämtlichen Arbeitsschritten stetig weiter zu verbessern. Dazu beobachten unsere Experten die jüngsten Ergebnisse aus der Forschung sowie die Entwicklungen verschiedener Märkte. Was tut sich bei Material und Technik? Wie können wir diese Innovationen so schnell wie möglich aufgreifen?

Unsere Mitarbeiter besuchen regelmäßig Messen und tauschen sich mit Spezialisten aus, um neue, umweltschonende Technologien schnell zum Einsatz bringen zu können. Damit wollen wir unseren Kunden die bestmöglichen Voraussetzungen bieten, um Projekte und Bauvorhaben so nachhaltig und effizient wie möglich umzusetzen. Oberste Maßgabe ist, den Verbrauch von Material und Energie so gering und umweltschonend wie möglich zu gestalten.

Dazu streben wir an auch unsere Maschinen und Baufahrzeuge – insbesondere unsere Stapler und Radlader – in den nächsten Jahren elektrisch zu betreiben. Den dafür nötigen Strom erzeugen wir bereits heute selbst. Diese Umstellung ist ein weiterer Schritt, um den Verbrauch von fossilen Brennstoffen zu senken – und somit auch den Ausstoß von CO₂.



Partner & Lieferketten

Bei den Beschaffungsprozessen achten wir bereits im Einkauf darauf, die Herkunft unserer Rohstoffe und die Produktion unserer Materialien nachvollziehen zu können. Dabei legen wir Wert auf Lieferanten mit entsprechendem Umweltbewusstsein – und arbeiten bevorzugt mit Partnern, die sich hierfür haben zertifizieren lassen.

Um dies zu gewährleisten, sind wir gezielte Schritte gegangen. Bei allen Lieferanten und Partnern, die mit unserem Fertigteilwerk kooperieren und diesem zuarbeiten, haben wir entsprechende Informationen abgefragt. So konnten wir dokumentieren, wie auch unsere Lieferanten in Sachen Nachhaltigkeit verfahren,

welche Schritte sie bereits eingeleitet haben und wie sie zukünftige Prozesse nachhaltiger gestalten wollen.

Dabei konnten wir feststellen, dass nahezu alle Lieferanten nicht nur ein starkes Umweltbewusstsein an den Tag legen, sondern mit gezielten Maßnahmen konkret versuchen, die Produktion sowie sämtliche technische Abläufe im Baugewerbe so effizient und nachhaltig wie möglich abzuwickeln und zu gestalten.

Dies wurde uns zum Beispiel durch Zertifikate (wie bspw. CSC 2.0) nachgewiesen.

Zudem versuchen wir, die Transportwege kontinuierlich zu verkürzen, um die Emissionen auch hier so weit wie möglich zu verringern. Dies erreichen wir nicht nur durch strenge Planung und Logistik, sondern auch, indem wir nach Möglichkeit regionale Unternehmen bevorzugen.



Mitarbeiter

Das Miteinander in der BAUUNTERNEHMUNG GÜNTHER ist geprägt von Menschlichkeit, Vertrauen, Verantwortung und Zusammenhalt. Wir halten uns an den Tarifvertrag der deutschen Bauindustrie, der faire Arbeitsbedingungen für unsere Mitarbeiter garantiert. Wir achten nicht nur bei uns, sondern auch bei unseren Partnern, auf die Einhaltung von Menschenrechten und verurteilen Zwangs- und Kinderarbeit.

Um die Gesundheit unserer Mitarbeiter aktiv zu unterstützen, bieten wir allen Kolleginnen und Kollegen ein Bike-Leasing an und ermöglichen eine Mitgliedschaft bei Urban Sports.

Jahr	MA Gesamt	Urban Sports Club Mitgliedschaft	E-Bike Leasing Vertrag
2024	110	25 = ca. 23 % der MA	33 = ca. 30 % der MA

Wir haben ein umfangreiches Managementsystem aufgebaut, welches in Sachen Sicherheit und Arbeitsschutz dokumentiert, analysiert und kontrolliert, wie wir die Arbeitssicherheit für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleisten und sogar erhöhen können. Konkrete Maßnahmen sind mitunter regelmäßige Schulungen und Sicherheitsunterweisungen, der Einsatz von ausgebildeten Sicherheitsbeauftragten oder auch die Analyse von Unfallursachen und das Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen. Durch diese Bemühungen konnten wir uns im Februar 2025 nach AMS Bau der Bau BG zertifizieren lassen.

Jahr	MA Gesamt	Meldepflichtige Unfälle	Unfallursachen
2024	110	8	Stolpern, Rutschen, Stürze

Unser kurzfristiges Ziel ist die Reduktion von Arbeitsunfällen um 20 % sowie langfristig die stetige Verbesserung unseres schon bestehenden Arbeitsschutzmanagementsystems.



Soziales Engagement, Korruption

Als Familienunternehmen der vierten Generation übernehmen wir auch soziale Verantwortung. In den vielen Jahrzehnten unserer Tätigkeit war es uns stets wichtig, auch etwas zurückzugeben. Deshalb unterstützen wir regionale Vereine und soziale Einrichtungen unterschiedlichster Art mit finanziellen Mitteln. Und zwar nicht nur einmalig, sondern regelmäßig und langfristig.

Unser Unternehmen hält sich an geltende Gesetze und wir verurteilen sämtliche Arten der Korruption, wie Betrug, Bestechung oder Erpressung. Gegenüber unseren Partnern, aber auch im Wettbewerb, legen wir großen Wert auf ein faires Miteinander.





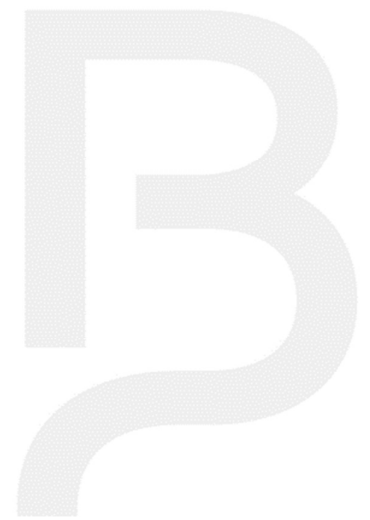
Transparenz und Bericht des Wirtschaftsprüfers

Vermerk

zur betriebswirtschaftlichen Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen für den Zeitraum vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

GÜNTHER GmbH & Co. KG

Netphen



Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über Nachhaltigkeitsinformationen

An die GÜNTHER GmbH & Co. KG, Netphen,

Wir haben die Angaben zur Nachhaltigkeitsleistung im Bericht "Nachhaltigkeitsbericht 2024" (im Folgenden: "Bericht") der GÜNTHER GmbH & Co. KG (im Folgenden: "Gesellschaft" oder "GÜNTHER") für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2024 einer unabhängigen betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Im Rahmen der Prüfung wurden die folgenden nicht finanziellen Kennzahlen darauf hin überprüft, ob sie den unternehmensintern definierten Kriterien zur Darstellung und Berechnung der Kennzahlen entsprechen:

- Produktion erneuerbare Energie
- Nutzung von Trinkwasser im Bezug auf produzierten Beton
- Gesundheit und Wohlbefinden der Mitarbeiter
- Vorfälle/Verletzungen und Unfälle
- CO2 Emissionen

Nicht Gegenstand unseres Auftrages ist die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts auf Einhaltung der Standards des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) und/oder der Global Reporting Initiative (GRI).

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Berichts und die Ermittlung und Darstellung der Angaben und Kennzahlen zur Nachhaltigkeitsleistung in Übereinstimmung mit den Berichtskriterien. GÜNTHER orientiert sich bei der Bereitstellung wesentlicher Umweltdaten an den deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) in Verbindung mit internen Richtlinien sowie den unternehmensintern definierten Kriterien zur Darstellung und Berechnung der oben genannten Kennzahlen (im Folgenden: "Berichtskriterien").

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Nachhaltigkeitsangaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Berichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist.

Maßnahmen des Wirtschaftsprüfers hinsichtlich Unabhängigkeit und Qualitätssicherung

Wir sind von den Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Unsere Prüfungsgesellschaft "BERGZWEI Audit GmbH" wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen zur Qualitätssicherung an, insbesondere die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie den IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) und den IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1), die in Einklang mit den vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Quality Control stehen.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die Angaben zur Nachhaltigkeitsleistung im Bericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): "Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information", herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit einer begrenzten Sicherheit aussagen können, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die Angaben zu den oben genannten Kennzahlen im Bericht der Gesellschaft vom 01.01. bis 31.12.2024 in ihrer Gesamtheit in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den relevanten Berichtskriterien aufgestellt wurden. Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem folgende Tätigkeiten durchgeführt:

- Abstimmung und Verplausibilisieren der angegebenen Kennzahlen mit zugrunde liegenden Unterlagen.

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die Angaben im Bericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2024 in ihrer Gesamtheit in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den relevanten Berichtskriterien aufgestellt worden ist.

Verwendungszweck des Vermerks

Wir erteilen diesen Vermerk auf Grundlage des mit der GÜNTHER GmbH & Co. KG geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Zertifizierung der Produktion von Beton-Fertigteilen nach den Standards des Concrete Sustainability Council (CSC "Beton Zertifikat") durchgeführt und der Vermerk ist nur zur Information der GÜNTHER GmbH & Co. KG und des Concrete Sustainability Council über das Ergebnis der Prüfung bestimmt.

Begrenzung der Haftung

Der Vermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der GÜNTHER GmbH & Co. KG gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung. Wir verweisen auf die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 sowie Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen der BERGZWEI Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Freudenberg, den 2. April 2026

BERGZWEI Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Schäfer

Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der BERGZWEI Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Dezember 2024

Vorbemerkungen

Diese Auftragsbedingungen der BERGZWEI Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2024 und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*“.

A. Prüfungsgrundsätze

Die BERGZWEI Audit GmbH wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") risikoorientiert durchführen. Dem entsprechend werden wir die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Irrtümer und dolose Handlungen, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Wir werden die von uns als notwendig erachteten Prüfungshandlungen durchführen und einen Vermerk nach § 322 HGB erteilen. Über die Durchführung unserer Prüfung werden wir in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, werden wir, soweit wir es für erforderlich halten, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wir werden damit aber nicht beurteilen, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 IVa HGB). Wie berufsüblich, werden wir die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregel-

mäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollten wir jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, werden wir dies dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis bringen.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Werden uns Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt, stellen wir ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet. Der Auftraggeber hat daher auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von uns zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen, die Verwendung unserer Ergebnisse und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, uns einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen, die vom Auftraggeber zusammen mit dem

Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die uns vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Auftraggeberinformationen*“), müssen vollständig sein.

E. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von uns auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

F. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für uns verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen. Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit uns im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

G. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Kanzlei / Berufsgesellschaft in Deutschland.